

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

STADT SCHWABACH
Bauverwaltungsamt
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Schwabach

Antrag zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Antragsteller:
Herr/Frau/Firma

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Für die folgende Nutzung wird hiermit die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus beantragt.

- das Aufstellen eines Baugerüstes
- Baueinplankungen, Bauwägen, Baumaschinen, Lagern von Baumaterialien
- das Aufstellen von Plakatständern
- das Aufstellen eines Info-Standes
- Sonstiges:

Bezeichnung des Aufstellungs-/Ablagerungsortes (z.B. auf dem Gehweg vor dem Anwesen Almstr. 1): (es ist ein Lageplan 1:1000 beizufügen)

benötigte Fläche / Stückzahl:

Zweck / Grund:

Beginn der Sondernutzung:

vorauss. Dauer der Sondernutzung:

Die nachträglich aufgeführten Bedingungen werden rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ich habe von den beiliegenden Datenschutzhinweisen Kenntnis genommen.

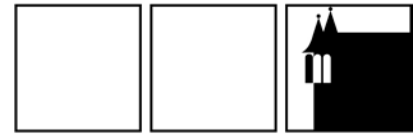
Bemerkungen:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund:

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung seitens des Erlaubnisnehmers übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Stadt-, Markt- oder Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
9. Andere öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen sind von der Sondernutzungserlaubnis nicht mit eingeschlossen. Insbesondere für öffentliche Vergnügungen und Feste (Art. 19 LStVG) und den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen.



Datenschutzhinweise der Stadt Schwabach

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Genehmigung von Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Schwabach
Postfach 21 20
91124 Schwabach
Tel.: 09122 / 860-0
E-Mail: info@schwabach.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Schwabach ist unter der genannten Adresse zu erreichen.

Stadt Schwabach
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Ludwigstraße 16
91126 Schwabach
Tel.: 09122 / 860 210
E-Mail: datenschutz@schwabach.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben um Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund zu bewilligen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung SoNS) verarbeitet

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Stadt Schwabach kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger, Arbeitsgemeinschaften oder andere Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden an folgende Empfänger aus den dort genannten Gründen statt:

KommunalBIT als IT-Dienstleister der Stadt Schwabach zu Datenspeicherung, Baubetriebsamt, Ordnungsamt und Stadtkämmerei der Stadt Schwabach, Geldinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs, Polizeiinspektion Schwabach, ggf. Bürgermeister- und Presseamt, Marktmeister, Kulturamt, Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Stadtwerke Schwabach

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden an kein Drittland übermittelt. Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes.

7. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Schwabach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (12 Jahre) und anschließend gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Schwabach, ob die gesetzliche Voraussetzung hierfür erfüllt ist. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Anschrift lautet:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18
80538 München

9. Bereitstellung der Daten

Die Datenangabe erfolgt aufgrund vorvertraglicher Maßnahmen oder aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und der Satzung.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch die Stadt Schwabach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird dadurch nicht berührt.